

## 1016B – BONUS-MALUS-PRÄMIENMODELL KLASSISCH

Der Finanzmarktaufsicht (FMA) mitgeteilt am 31.08.2020, 17.06.2025. Zusätzlich können ergänzende Bedingungen vereinbart sein.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### BONUS-MALUS-SYSTEM

Die Prämie wird unter Zugrundelegung der in Punkt 6 ersichtlichen Tabelle - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - nach dem Schadensverlauf bemessen.

#### 1. Grundstufe

Wird auf einen Versicherungsvertrag nicht gemäß Punkt 4 der Schadensverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet, wird die erste Prämie nach der Prämienstufe 09 der in Punkt 6 ersichtlichen Tabelle berechnet.

#### 2. Schadensfreiheit

- 2.1 Nach schadensfreiem Verlauf jedes Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) wird die Prämie zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitszeitpunkt ab dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner - bei einem Fahrzeugwechsel, der nach diesem 1. Jänner, jedoch noch vor dem in dasselbe Kalenderjahr fallenden Hauptfälligkeitszeitpunkt erfolgt, ab dem Tag der Zulassung des neuen Fahrzeugs - nach der nächst niedrigeren Prämienstufe bemessen.
- 2.2 Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadensfrei verlaufen, wenn kein nach Punkt 3.2. zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und der Versicherungsvertrag im jeweiligen Beobachtungszeitraum mindestens neun Monate bestanden hat. Wenn jedoch die während des Beobachtungszeitraumes fällige Prämie im Sinn von Punkt 1 nach der Prämienstufe 09 bemessen war, muss das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben.
- 2.3 Bei der Ermittlung des Zeitraums, in welchem das Versicherungsverhältnis nach Punkt 2.2. bestanden hat, wird die Zeit, während der der Versicherungsvertrag ruht, nicht angerechnet.

#### 3. Berücksichtigung von Versicherungsfällen

- 3.1 Für jeden gemäß Punkt 3.2. für den Schadensverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes wird die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitszeitpunkt ab dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner - bei einem Fahrzeugwechsel, der nach diesem 1. Jänner, jedoch noch vor dem in dasselbe Kalenderjahr fallenden Hauptfälligkeitszeitpunkt erfolgt, ab dem Tag der Zulassung des neuen Fahrzeugs - um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen.
- 3.2 Ein Versicherungsfall wird für den Schadensverlauf berücksichtigt, wenn der Versicherer hierfür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder hierfür eine Rückstellung gebildet hat. Innerbetriebliche Kosten des Versicherers werden hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Entschädigungsleistungen und Rückstellungen, die vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Wochen, nachdem er von der Entschädigungsleistung und ihrer Höhe oder dem Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet wurde, Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer erstattet wurden.
- 3.3 Ein Versicherungsfall wird für den Schadensverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt, wenn Leistungen aufgrund des Teilungsabkommens von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden.
- 3.4 Die Höhe einer vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung oder der Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet worden ist, wird dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mitgeteilt und auf die Möglichkeit der Erstattung hingewiesen. Hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung erstattet oder dem Versicherer einen der Rückstellung entsprechenden Betrag bezahlt und führt derselbe Versicherungsfall zu weiteren Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen, so steht dem Versicherungsnehmer frei, auch diese weiteren Leistungen oder Rückstellungen zu erstatten oder den bisher erstatteten Betrag mit der Wirkung zurückzufordern, dass der Versicherungsfall für den Schadensverlauf des Versicherungsverhältnisses berücksichtigt wird.
- 3.5 Ein Versicherungsfall wird für den Schadensverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt, sofern Leistungen den Betrag von 50 Euro nicht übersteigen.

#### 4. Übergang der Einstufung

- 4.1 Geht das Eigentum an einem Fahrzeug auf eine andere Person (auch juristische Person) über, wird der bisherige Schadensverlauf des Versicherungsverhältnisses nur dann berücksichtigt, wenn im Zuge des Übergangs oder innerhalb von 36 Monaten
  - ein naher Angehöriger in gerader auf- und absteigender Linie des Versicherungsnehmers das Eigentum am Fahrzeug erwirbt oder

- ein Leasingnehmer oder Mieter, dem das Fahrzeug während mindestens eines Jahres überlassen war, das Eigentum an ihm erwirbt oder
- ein Dienstnehmer, der das Fahrzeug während mindestens eines Jahres regelmäßig benützt hat, von seinem Dienstgeber das Eigentum an ihm erwirbt oder
- eine juristische Person, die das im privaten Besitz befindliche, während mindestens eines Jahres regelmäßig benutzte Fahrzeug, das Eigentum an ihm darauf erwirbt.

4.2 Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister. Hierbei sind den Kindern und Eltern Wahl- oder Pflegekinder und -eltern und der ehelichen Gemeinschaft eine eheähnliche gleichzuhalten.

4.3 Erwirbt der Versicherungsnehmer an Stelle eines veräußerten Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug, für das der Tarif die Bemessung der Prämie nach dem Schadensverlauf vorsieht, wird auf ein für dieses Fahrzeug begründetes Versicherungsverhältnis der Schadensverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet. Ein Fahrzeug gilt an Stelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt. Die Anrechnung des schadensfreien Verlaufs gemäß Punkt 2.1. beziehungsweise von Versicherungsfällen gemäß Punkt 3.1. des abgelaufenen Beobachtungszeitraumes der aus dem Vorvertrag erworbenen Prämienstufe erfolgt bei einem Fahrzeugwechsel, der nach dem 1. Jänner, jedoch noch vor dem in dasselbe Kalenderjahr fallenden Hauptfälligkeitzeitpunkt erfolgt, bereits mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses.

4.4 Der Schadensverlauf bis einschließlich Prämienstufe 09 des früheren Versicherungsverhältnisses wird auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet, wenn das Versicherungsverhältnis endet und für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb 36 Monate nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen wird. Der Schadensverlauf über Prämienstufe 09 des früheren Versicherungsverhältnisses wird auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet, wenn das Versicherungsverhältnis endet und für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb zwölf Monate nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen wird.

## 5. Berichtigung der Einstufung

- 5.1 Wurde ein Versicherungsfall gemäß Punkt 3 berücksichtigt und ergibt sich, dass keine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt und dem Versicherungsnehmer, der aufgrund des Schadensfalles eine höhere Prämie bezahlt hat, der Unterschiedsbetrag erstattet.
- 5.2 Wurde ein Beobachtungszeitraum als schadensfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, dass eine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird, vorbehaltlich des Punktes 3.2 letzter Satz, die Einstufung berichtigt. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

6.

| Prämienstufe | Prozent der Tarifprämie |
|--------------|-------------------------|
| 00           | 50                      |
| 01           | 50                      |
| 02           | 55                      |
| 03           | 60                      |
| 04           | 70                      |
| 05           | 75                      |
| 06           | 80                      |
| 07           | 85                      |
| 08           | 95                      |
| 09           | 100                     |
| 10           | 120                     |
| 11           | 120                     |
| 12           | 140                     |
| 13           | 140                     |
| 14           | 170                     |
| 15           | 170                     |
| 16           | 200                     |
| 17           | 200                     |